

Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften

Juristische Grundlagen

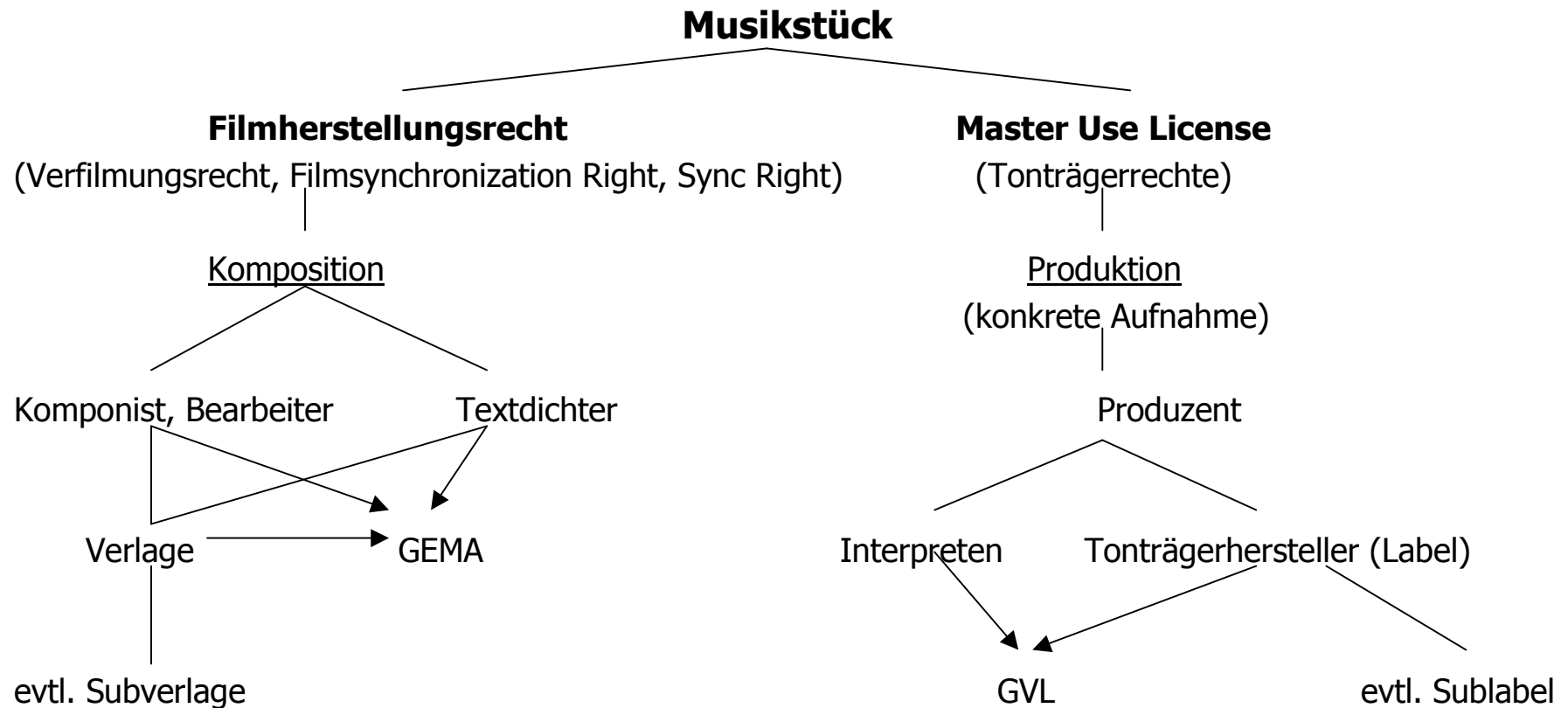
RA Christian Füllgraf, Hamburg
www.chfuellgraf.de

Themenübersicht

- Fremdrechteklärung am Beispiel Musik
- Überblick über Verwertungsgesellschaften
- „Schranken“ des Urheberrechts: unwesentliches Beiwerk, Zitat, freie Benutzung
- Geplante Änderungen des Urheberrechts in Deutschland

Fremdrechte – Bsp. Musik

Überblick über die Beteiligten



Lizenzpreise (Beispiele)

Verlagsrechte - Erfahrungsregeln DMV (in EUR)

(Spielfilm, 10-15 J. Lizenzzeit)	EUR/sec	mindestens
TV		
D	15,00	1.500,00
D/A/CH	20,00	2.000,00
Europa	50,00	5.000,00
Welt	120,00	12.000,00
Kino		
D	15,00	1.500,00
D/A/CH	20,00	2.000,00
Europa	50,00	5.000,00
Welt	100,00	10.000,00
Video/DVD		
D	7,50	750,00
D/A/CH	10,00	1.000,00
Europa	25,00	2.500,00
Welt	50,00	5.000,00

(Preise sind kumulativ; Zuschläge für z.B. Titelmelodie, Vor- und Abspann; Abschläge für z.B. Low- und Mid-Budget-Filme, Hochschulfilme, Festivals; Mengenrabatte möglich)

Schutzdauer (Musik, Film)

Urheberrechte (Komponist, Texter, Filmwerke etc.)

- 70 Jahre nach Tod des Längstlebenden
- Bearbeiter erwerben eigene Urheberrechte
- Folge: Kompositionen und Filmwerke sind in 2006 frei, deren Urheber vor dem 31.12.1935 verstorben sind

Leistungsschutzrechte (Interpreten, Tonträgerhersteller, Laufbilder etc.)

- i.d.R. 50 Jahre nach Veröffentlichung
- Folge: Aufnahmen, die vor dem 31.12.1955 veröffentlicht wurden, sind i.d.R. frei

Aber: Schutzfristen anderer Staaten beachten (z.B. copyright USA, teilweise 95 J. nach Veröffentlichung oder 120 Jahre nach Herstellung!)

Überblick

Verwertungsgesellschaften

- Musik
 - GEMA (Urheber: Komponisten, Textdichter)
 - GVL (Leistungsschutzberechtigte: Interpreten, Label, Musikvideoclip)
- Wort
 - VG Wort (Autoren Buch, Film, Hörspiel etc.)
- Film
 - VG Bild-Kunst (freie und Co-Produktionen, Regie, Kamera, Schnitt)
 - VFF (Eigen- und Auftragsproduktionen von Fernsehsendern)
 - VGF
 - GWFF
- Sonstige
 - GÜFA (Pornofilme)
 - VG Musikedition, VG Werbung, AGICOA

Verwertungsgesellschaften – wahrgenommene Rechte

- VG Wort, VG Bild-Kunst etc.
 - Reprographievergütung (Fotokopierer, Scanner, Telefax, Medien)
 - Bibliotheken
 - Videogeräte- und Leerkassetten
 - Videovermietung

- Bsp.
 - Video-/DVD-Recorder 9,21 EUR
 - Tonträger (pro Stunde Spieldauer) 0,0614 EUR
 - Bildträger (Pro Stunde Spieldauer) 0,0870 EUR
 - Fotokopierer, Telefax (bis 12 Kopien/min., s/w) 38,35 EUR
 - Je DIN A 4 – Kopie (s/w) 0,0103 EUR

unwesentliches Beiwerk

- Grundlage: § 57 UrhG
- „Musik im Hintergrund“
- Praktisch anwendbar nur im dokumentarischen Bereich
- Kriterien für Unwesentlichkeit:
 - wird vom flüchtigen Betrachter nicht wahrgenommen
 - kann beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden
- Keine unwesentliches Beiwerk, wenn
 - Musik hoch- oder neugemischt wird oder
 - Musik in das gezeigte Geschehen einbezogen wird (Mitwirkender pfeift, singt, summt mit etc.)

Zitat

- Grundlage: § 51 UrhG
- Zulässig, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem anderen Werk genutzt werden
- Zweck: Beleg, Erläuterung, Kritik, Erhellung

- Anwendung vorwiegend im dokumentarischen Bereich
- Zweck des Zitats (Belegfunktion) häufig problematisch
- z.B. möglich bei Biografien
- Nutzung als Zitat erfordert Beachtung von Zitierregeln, dadurch Einschränkung der filmischen Umsetzung (u.a. Dauer des Zitats, Quellenangabe, kein Ein- oder Ausblenden vom oder in das nächste Bild)

Freie Benutzung

- Grundlage: § 24 UrhG
- Vorbestehendes Werk dient zur Inspiration eigenen Schaffens
- I.d.R. tritt das alte Werk gegenüber dem Neuen zurück, es „verblasst“ – tritt also in den Hintergrund
- Sonderfall Parodie: inhaltliche oder künstlerische Auseinandersetzung mit dem alten Werk
- Wenn keine freie Benutzung, dann erlaubnispflichtige Bearbeitung

Folge bei Rechtsverstößen

- i.d.R. Zahlung einer sog. „Zwangslizenz“ als Schadensersatz, also der üblichen Lizenz für das verwendete Fremdmaterial und die erfolgte Nutzung
- im Musikbereich zusätzlich „Verletzerzuschlag“ von i.d.R. 100 %
- Bei Abmahnung Übernahme der gegnerischen Anwaltskosten (bei Streitwert von € 10.000,00 ca. € 650,00, bei Streitwert € 20.000,00 ca. € 850,00)
- zusätzlich Auskunft-, Unterlassungs- und Vernichtungsansprüche
- Strafbarkeit: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe < 3 Jahre

Geplante Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

- § 31 Abs. 4 UrhG wird gestrichen
- Neuer § 31a UrhG (rückwirkend ab 1965):
 - unbekannte Nutzungsrechte können eingeräumt werden (Schriftform)
 - Widerruf möglich
 - Anspruch auf angemessene Vergütung
- Urheberabgaben auf Geräte sollen gedeckelt werden
- Auskunftsanspruch gegen Provider
- Keine Bagatellklausel mehr vorgesehen